

Bekanntmachung Nr. 59 des Amtes Breitenburg

über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, in der derzeit gültigen Fassung.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Alter des Jubiläums usw.)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG).
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG).
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG).

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Die Amtsvorsteherin, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 7. Oktober 2026

Amt Breitenburg
Die Amtsvorsteherin
Claudia Frau

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 59/2026 steht ab dem 07.10.2026 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.